

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.810.144

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)16816/J-NR/2023

Wien, am 10. Jänner 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Dagmar Belakowitsch und weitere haben am 10.11.2023 unter der **Nr. 16816/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **"Krone"-Ombudsfrau: Bewerbung führte zu Notstandshilfe-Stopp** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend ist festzuhalten, dass Arbeitslosengeld sowie Notstandshilfe beziehende Personen nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes u.a. zur Annahme einer vom Arbeitsmarktservice (AMS) zugewiesenen zumutbaren Beschäftigung verpflichtet sind. Wird die Annahme einer derartigen Beschäftigung verweigert oder das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses durch das Verhalten der arbeitslosen Person vereitelt, sehen die gesetzlichen Bestimmungen den Verlust des Leistungsanspruchs für die Dauer von sechs Wochen bzw. im Wiederholungsfall von acht Wochen vor.

Liegen dem AMS, z.B. aufgrund entsprechender Rückmeldungen der potentiellen Arbeitgeberin bzw. des potentiellen Arbeitgebers, Hinweise auf ein mögliches Vereitelungsverhalten der arbeitslosen Person vor, stellt es den laufenden Leistungsbezug zur Vermeidung von allenfalls nicht gebührenden Auszahlungen bis zur Klärung des konkreten Sachverhalts vorläufig ein und führt ein Ermittlungsverfahren durch. Stellt sich im Zuge der Ermittlungen, wie offenbar auch in jenem dem Zeitungsbericht zu Grunde liegenden Fall,

heraus, dass kein Fehlverhalten der die Geldleistung beziehenden Person vorliegt, hebt das AMS die vorläufige Leistungseinstellung wieder auf; andernfalls erlässt das AMS einen Bescheid, mit dem der Verlust des Anspruchs auf die Geldleistung für sechs bzw. acht Wochen ausgesprochen wird.

Diese Vorgangsweise dient dazu, die Versichertengemeinschaft nicht mit der Auszahlung allenfalls nicht gebührender Geldleistungen zu belasten und entspricht den Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verfahrens sowie den gesetzlichen Vorgaben des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

Dem in der Anfrage zitierten Medienbericht ist zu entnehmen, dass das AMS die oben erläuterte Vorgangsweise auch in diesem Fall eingehalten und die Leistungseinstellung aufgehoben hat, nachdem es Kenntnis von der erfolgten Beschäftigungsaufnahme erhalten hat und somit eine Vereitelungsabsicht der betroffenen Leistungsbezieherin ausgeschlossen werden konnte.

Ergänzend ist zu erwähnen, dass die oben skizzierte Vorgangsweise seitens des AMS auch bei anderen dem AMS zur Kenntnis gelangenden Sachverhalten, wie etwa bei Verdacht auf Schwarzarbeit oder auch des Vorliegens eines Scheinwohnsitzes, eingehalten wird, um potentiell nicht gebührende, im Einzelfall nur schwer oder gar nicht einbringliche Auszahlungen hintanzuhalten.

Zur Frage 1

- *Kennen Sie den Medienbericht der "Krone"-Ombudsfrau zum Thema "Bewerbung führte zu Notstandshilfe-Stopp" vom 25. Oktober 2023?*
 - *Wenn ja, wie bewerten Sie die Vorgangsweise des AMS in diesem Zusammenhang?*

Der Medienbericht ist seit Erscheinen bekannt. Eine verbindliche Bewertung der Vorgangsweise des AMS lediglich aufgrund der Darstellung in einem Medienbericht ist nicht möglich, weil der darin dargelegte anonymisierte Sachverhalt ohne Verbindung zur konkreten Person nicht überprüfbar ist. Die dem Medienbericht zu entnehmenden Sachverhaltselemente stehen jedenfalls nicht im Widerspruch zur oben skizzierten grundsätzlichen Vorgangsweise des AMS.

Zu den Fragen 2 bis 6

- *Wie viele Notstandshilfebezieher wurden aktuell seit dem 1. Jänner 2023 einem "Notstandshilfe-Stopp" unterzogen?*

- *Wie verteilen sich diese Fälle eines "Notstandshilfe-Stopp" auf die einzelnen Bundesländer?*
- *Wie verteilen sich diese Fälle eines "Notstandshilfe-Stopps" auf Österreicher, sonstige EU-Bürger, Drittstaatsangehörige, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte?*
- *Welche Gründe wurden für einen "Notstandshilfe-Stopp" in den seit 1. Jänner 2023 vorliegenden Fällen durch das AMS festgestellt?*
- *In wie vielen Fällen wurde dieser "Notstandshilfe-Stopp" wieder aufgehoben?*

Es ist auf die angeschlossene Beilage zu verweisen. Zum Verständnis muss vorausgeschickt werden, dass der Begriff „Notstandshilfe-Stopp“ nicht definiert ist. Für die Beantwortung wird daher eine Aufgliederung aller seitens des AMS im Zeitraum seit 1. Jänner 2023 verfügten Leistungseinstellungen vorgenommen, wobei die statistischen Daten keine Differenzierung nach Leistungsarten zulassen und folglich eine Einschränkung lediglich auf Notstandshilfebezüge nicht möglich ist. Die Angaben zu den Leistungseinstellungen beruhen auf einer Auswertung der EDV-Eingaben und erstrecken sich daher auf alle Leistungsarten nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (insbesondere Arbeitslosengeld und Notstandshilfe, aber auch Weiterbildungsgeld, Bildungsteilzeit, etc.).

Weiters beinhalten die Daten zu den verfügten Leistungseinstellungen auch keine Informationen zur Nationalität der Leistungsbezieherinnen und -beziehern, sodass auch keine Gliederung nach Österreicherinnen und Österreichern, sonstigen EU-Staatsangehörigen, Drittstaatsangehörigen, Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten zur Verfügung steht. Überdies können anhand der verfügbaren Daten des AMS die Aufhebungen der Leistungseinstellungen nur global und nicht auf die einzelnen Einstellungsgründe bezogen dargestellt werden.

Der angeschlossenen Excel-Tabelle sind somit die aus den verfügbaren Daten ermittelten, seit 1. Jänner 2023 vom AMS in die EDV eingegebenen Bezugseinstellungen, gegliedert nach Einstellungsgründen und Bundesländern, zu entnehmen. Die dazu verfügbten Einstellungsaufhebungen können, wie oben ausgeführt, nicht auf einzelne Einstellungsgründe zurückgeführt und daher nur in ihrer Gesamtheit mitgeteilt werden.

Beilage

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

